SATZUNG

des

Geflügelzüchter-Verein

Bayreuth u. Umgebung e.V.

Bayreuth



Bayerischer Rassegeflügel-

züchter e.V.



Satzungen

des Geflügelzüchter-Vereins Bayreuth und Umgebung e.V.Bayreuth

\$ 1

Der Verein trägt den Namen "Geflügelzüchter-Verein Bayreuth und Umgebung e.V." und hat seinen Sitz in Bayreuth.

Zweck des Vereins ist die Züchtung und Verbreitung von Rassegeflügel und Tauben. Seine Hauptaufgabe erblickt der Verein in der Hebung und allgemeinen Einführung von rassereinem Nutzgeflügel. Dem Verein kommen die Rechte eines eingetragenen Vereins im Sinne der Bestimmungen in §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

§ 2

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen dienen gesellige Versammlungen der Vereinsmitglieder zur gegenseitigen Belehrung und Ermunterung durch mündlichen Austausch von Erfahrungen, Ausstellungen, Haltung von Fachzeitschriften, und Beschickung auswärtiger Ausstellungen durch sachkundige Vereinsmitglieder.

\$ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen-und Ehren-Mitgliedern. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede eines ungetrübten Leumunds sich erfreuende Person werden.

Die Ehrenmitgliederschaft kann durch Beschluß der Vorstands-und Ausschußmitglieder solchen Personen verliehen werden, welche sich um den Verein oder dessen Zweck besondere Verdienste erworben haben.

\$ 4

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat bei dem geschäftsleitenden Vorsitzer zu erfolgen und zwar mündlich oder schriftlich oder durch Vermittlung eines Vereinsmitgliedes.

\$ 5

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Zur Aufnahme ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte der Abstimmenden erforderlich. Soferne wegen Mangels an Beratungsgegenständen voraussichtlich auf längere Zeit keine Vorstandssitzung stattfindet, ist der geschäftsleitende Vorsitzer, in dessen Verhinderung der 2.Vorsitzer,berechtigt, die Aufnahme in den Verein zu gewähren, wenn gegen die betreffende Person keinerlei Bedenken obwalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung der Vorstandsmitglieder durch Abstimmung herbeizuführen.

Bei Aufnahme in den Verein,ist eine von der Generalversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zur Zeit 1,50 DM zu entrichten,und gleichzeitig eine Vereinsnadel abzunehnen.Vormalige Vereinsmitglieder haben bei Miederaufnahme in den Verein die volle Aufnahmegebühr zu entrichten,sofern ihr Austritt aus dem Verein nicht durch eine Änderung des Wohnortes veranlaßt worden ist. Der Vereinsbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt jährlich zur Zeit 5,00 DM und kann in der Generalversammlung neu festgelegt werden.Derselbe ist bis zum 1.April zu entrichten.Mitgliedern,welche mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Rückstand sind,werden die Vereinsbegünstigungen für das betreffende Jahr vorenthalten und wird der Beitrag auf deren Kosten unter Postnachnahme erhoben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Vereinsbeiträge befreit, haben jedoch Sitz und Stimme im Verein.

6

Der Austritt aus dem Vereine kann jeder Zeit stattfinden und muß dem geschäftsleitenden Vorstande schriftlich angezeigt werden. Der Vereinsbeitrag ist für das betreffende Jahr,in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird, noch dem vollen Betrage nach zu entrichten. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen die Ansprüche der Austretenden an

\$ 8

das Vermögen des Vereins.

Wer den Zwecken des Vereins entgegenhandelt,den Verein zu verkleinern oder zu schädigen sucht,ehrenrührige Handlungen im bürgerlichen Leben sich zu schulden kommen läßt oder sonst in gröblicher Weise sich ungebührlich benimmt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.Der Ausschluß aus dem Verein wird vom Vorstande nach Vernehmung des Ausschusses verfügt.

\$ 9

Die Vereinsangelegenheiten werden durch einen Vorstand besorgt, welcher aus einen geschäftsleitenden Vorsitzer, einem zweiten Vorsitzer, einem Schriftführer und einem Kassier besteht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Verein gegenüber wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzer von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzer gebrauch machen darf.

Der erste Vorsitzer braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen. Dem Vorstande steht ein Ausschuß von 12 Mitgliedern zur Seite; die Vorstandsund Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Materialverwalter. Der Ausschuß ist bei allen wichtigeren Vereinsangelegenheiten zu Rate zu ziehen und muß zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden,sobald Beschlüsse gefaßt werden sollen,welche einen Geldaufwand des Vereins zur Folge haben.

\$ 10

Die Vorstands-und Ausschußmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer bis zu ihrer Abberufung bzw.Amtsniederlegung gewählt.

\$ 11

Der Kassier hat die Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge zu erheben,über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Schlusse jedes Verwaltungsjahres der Generalversammlung Rechnung zu legen. Derselbe ist auch verpflichtet, jederzeit dem Vorstande Rechnungsablage zu geben und hat ein namentliches Verzeichnis der Vereinsmitglieder zu führen. Ein weiteres Verzeichnis der Vereinsmitglieder ist vom Schriftführer zu führen.

§ 12

Der Schriftführer hat über sämtliche Generalversammlungen, Vorstands-und Ausschußsitzungen ein Protokoll zu verabfassen, alle nötig gewordenen Korrespondenzen zu erledigen und über den Inhalt der Vereinsbibliothek ein Verzeichnis zu führen. Alle wichtigeren Korrespondenzen des Vereins sind vom geschäftsleitenden Vorsitzer und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Für minderwichtige Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder Schriftführers.

§ 13

Der Materialverwalter hat sämtliche Inventargegenstände sorgfältig zu verwahren, ein genaues Verzeichnis hierüber zu führen, dafür zu sorgen, daß an Mitglieder ausgeliehene Gegenstände unbeschädigt zurückgegeben werden und bei den alljährlichen Generalversammlungen das Inventarverzeichnis mit Wertangabe vorzulegen.

Inventargegenstände dürfen vom Materialverwalter nur mit Genehmigung der Vorstands-und Ausschußmitglieder abgegeben werden,

§ 14

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

- Die Veräußerung von Vernögensbestandteilen,
- 2. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- 3. Die jährliche Rechnungsprüfung,
- 4. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben,
- 5. Die Bescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsverwaltung,
- 6. Die Änderung der Satzungen,
- Die Beschlußfassung über die zu veranstaltenden Ausstellungen und Genehmigung des hierfür erforderlichen Kredits,
- Die Vereinsauflösung.

Alljährlich vor der Generalversammlung sind seitens der Vorstands-und Ausschußmitglieder aus dem Mitgliederkreis zwei Personen zu bestimmen, die eine Prüfung der Kasse vornehmen und über deren Ergebnis der Generalversammlung mündlich zu berichten haben.

§ 15

Alljährlich,und zwar in der Regel im Monat Januar, findet eine Generalversammlung zum Zwecke der Rechnungsablage,Feststellung des Voranschlages in Einnahnen und Ausgaben statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können auch zu anderer Zeit von dem Vorstande berufen werden.

Derselbe ist verpflichtet,eine solche einzuberufen,wenn von wenigstens einem Fünfteile der Mitglieder ein dahin gehender schriftlicher Antrag gestellt wird.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

\$ 16

Die Generalversammlungen werden von dem Vorstande durch dessen Vorsitzer einberufen und sind mindestens 8 Tage vorher in den Bayreuther Lokalblättern unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben, oder alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung müssen längstens drei Tage vor derselben bei dem geschäftsleitenden Vorsitzer schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig mit Ausnahme des Falles,daß es sich um die Auflösung des Vereins handelt.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden,wenn zu der zur Beratung hierüber anberaumten Generalversammlung wenigstens zwei Dritteile der Erschienenen dem Antrage auf Vereinsauflösung beistimmen.Falls in der für diesen Zweck anberaumten Generalversammlung die vorstehend bezeichnete Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht erscheint,so ist eine weitere Generalversammlung anzuberaumen,in welcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Vereinsauflösung entschieden werden kann. In allen übrigen Fällen beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit,und zwar auch im Falle des § 17 Absatz 2, entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

Die Wahl der Vorstands-und Ausschußmitglieder hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu geschehen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.Die Generalversammlung kann im einzelnen Falle auch einen anderen Wahlmodus, insbesondere Wahl durch Akklamation bestimmen.

Gewählt können nur in der Generalversammlung anwesende Mitglieder werden oder solche, die eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie eine allenfallsige auf sie treffende Mahl annehmen.

\$ 18

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen,dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Die Unterzeichnung dieser Einträge im Protokollbuche erfolgt durch den Vorsitzer und Schriftführer der Generalversammlung.

\$ 19

Die Verwaltung des Vereins kommt dem Vorstand und Ausschusse zu,soweit nicht für einzelne Gegenstände die Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand und Vereinsausschuß versammeln sich auf Einladung des geschäftsleitenden Vorsitzers so oft,als Vereinsangelegenheiten es erforderlich machen.

Der Besuch der Vorstands-und Ausschußsitzungen ist anderen Vereinsmitgliedern nicht gestattet.

Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich Eine gemeinsame Vorstands-und Ausschußversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 der Vorstands-und Ausschußmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

Über die Sitzungen des Vorstandes und die gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

\$ 20

Zeitweilig sollen vom Geflügelzüchter-Verein Bayreuth und Umgebung e.V.

auf dessen Rechnung öffentliche Geflügelausstellungen veranstaltet werden.

Die Ausstellungen werden durch den Vereinsvorstand in Verbindung mit den
Ausschußmitgliedern das Ausstellungskomitee vorbereitet und geleitet.

Nach Bedarf können aus den Vereinsmitgliedern Beisitzer zur Mitberatung
und Mitbesorgung der Komiteegeschäfte berufen werden.

Das Gesamtausstellungskomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte

Das Gesamtausstellungskomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier die Stimme des Vorsitzers.

\$ 21

Etwaige bei einer Ausstellung sich ergebende Überschüsse fließen der Vereinskasse zu. An den vom Vorein veranstalteten Verlosungen, sowie an den sonstigen vom Verein gebotenen Vorteilen können nur Mitglieder teilnehmen.

\$ 23

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen desselben an den Bezirksverband Oberfranken im Verband bayerischer Rassegeflügelzüchter zu.

Ein etwa in Bayreuth wieder entstehender Geflügelzüchterverein, hat Anspruch auf das vom Sozirk verwaltete Vermögen.

Bayreuth, 5. Mai 1971

1. Vorsitzender Bundesbahnbeamter B B B B

 Schriftführer Kaufm. Angestellter

Vorstehende Satzung wurde am 23. November 1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth, Band III, Blatt 21, eingetragen.

> Bayreuth, 23. Nov. 1971 Amtsgericht – Registergericht

> > Schätzle

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

